

# **BStGer BB.2016.366 vom 6. Dezember 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2016.366](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.366)

FR: TPF BB.2016.366 du 6 décembre 2016

IT: TPF BB.2016.366 del 6 dicembre 2016

## **Regeste**

Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwer im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 554 m.w.H. in Fn 1959).

### **E. 1.2**

Das aktuelle Interesse der Beschwerdeführerin am Beschwerdeverfahren ist nach der mittlerweile erfolgten Aufhebung der angefochtenen Beschlagnahme weggefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

- 3 -

### **E. 2.1**

Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. zuletzt u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.284 vom 7. September 2016; BB.2016.274 vom 26. Juli 2016). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit zu vertreten und wird damit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig.

### **E. 2.2**

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerdegegnerin hat demzufolge Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese richtet sich – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen – nach dem von der Beschwerdeführerin mittels Kostennote geltend gemachten Aufwand von 23,5 Stunden (act. 1.11; vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

### **E. 2.3.2**

Aufgrund der Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens und des Aktenumfangs ist nicht ersichtlich, weshalb ein Rechtsvertreter bzw. eine Rechtsvertreterin die Vertretung der Beschwerdeführerin nicht alleine hätte wahrnehmen können. Die Notwendigkeit für den Einsatz zweier Rechtsanwälte hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan. Der mit dem Einsatz von zwei Rechtsanwälten entstandene Mehraufwand (insbesondere mehrfache «internal meetings»; «review and revision of draft appeal» durch einen weiteren Rechtsanwalt; «Finalization appeal» durch zwei Rechtsanwälte) ist nicht zu entschädigen und führt zu einer entsprechenden Kürzung der geltend gemachten Parteientschädigung (vgl. hierzu bereits den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.116 vom 13. Mai 2015, E. 5.9). Nicht ersichtlich ist zudem der Zusammenhang der Telefax-Eingabe vom 12. Oktober 2016 an die Bundesanwaltschaft mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren. Da die einzelnen Positionen des geltend gemachten Stundenaufwandes teilweise mehrere verschiedene Tätigkeiten beinhalten, kann nicht exakt bestimmt werden, wie umfangreich der zu kürzende Mehraufwand ausgefallen ist. Die Bestimmung des entschädigungsberechtigten Aufwandes hat damit ermessensweise zu erfolgen; dieser ist zu kürzen auf 15 Stunden.

### **E. 2.3.3**

Der in Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer normalerweise anzuwendende Stundenansatz beläuft sich auf Fr. 230.–, nicht auf Fr. 300.–

- 4 -

(vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2). Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 300.– ist dementsprechend praxisgemäss zu reduzieren.

### **E. 2.3.4**

Zudem liegen keine besonderen Verhältnisse vor, welche eine Vergütung der geltend gemachten Auslagenpauschale rechtfertigen (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Die auszurichtende Entschädigung beläuft sich daher auf Fr. 3'450.–.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.